Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Auftrag Dominique Corminboeuf-Strehblow / Nicolas Repond / Olivier Suter / Michel Losey / Gilles Schorderet / Fritz Glauser / René Kolly / Dominique Butty / Benoît Rey / Patrice Jordan 2014-GC-45

Umsetzung der Motion 1133.11 im LandwG

I. Zusammenfassung des Auftrags

Mit einem am 18. Februar 2014 eingereichten und begründeten Auftrag haben die Verfasser des Auftrags daran erinnert, dass die Grossräte Dominique Corminboeuf und Nicolas Repond am 9. September 2011 eine Motion über ein Verbot von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) auf dem Freiburger Kantonsgebiet eingereicht hatten und dass diese Motion am 12. Juni 2012 vom Grossen Rat für erheblich erklärt worden war.

Auf den Entscheid des Büros des Grossen Rats hin wurde die Umsetzung dieser Motion auf 2017 verschoben, nachdem der Staatsrat am 19. November 2013 ein entsprechendes Gesuch eingereicht hatte.

In Anbetracht dessen, dass gegenwärtig kein wichtiger Grund dafür besteht, die Umsetzung der Motion 1133.11 zu verschieben, sprechen sich die Grossräte gegen die vom Büro des Grossen Rats beschlossene Fristverlängerung aus und fordern eine baldige Umsetzung der Motion.

II. Antwort des Staatsrats

a) Zur Zulässigkeit des Auftrags

Nach Artikel 4 Abs. 3 Bst. d des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (SGF 121.1; GRG) gehört es unter anderem zu den Befugnissen des Büros, darauf zu achten, dass die Geschäfte, mit denen der Grosse Rat die vollziehende Gewalt beauftragt hat, ordnungsgemäss behandelt werden. Die Umsetzung von Motionen fällt genau in diesen Zuständigkeitsbereich.

Das Büro des Grossen Rats hat gemäss Artikel 75 Abs. 4 GRG die Möglichkeit, die dem Staatsrat eingeräumte Frist zu verlängern, um der erheblich erklärten Motion die entsprechende Folge zu geben.

Nach Artikel 79 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a GRG ist der Auftrag der Antrag an den Grossen Rat, den Staatsrat zu veranlassen, in einem Bereich, der in dessen Zuständigkeit steht, Massnahmen zu ergreifen. Der Auftrag ist nicht zulässig, wenn er die Aufgabenteilung oder andere Bestimmungen aus der Verfassung oder aus einem Gesetz in Frage stellt.

In vorliegendem Fall liegt die Befugnis, die dem Staatsrat erteilte Frist, um der erheblich erklärten Motion die entsprechende Folge zu geben, um ein Jahr zu verlängern, gemäss Artikel 75 Abs. 4 GRG beim Büro des Grossen Rates.

Daraus folgt, dass dieser Auftrag, der die Aufgabenteilung zwischen dem Plenum des Grossen Rats und seinem Büro in Frage stellt (Art. 4 Abs. 1 GRG) wahrscheinlich unzulässig ist.

b) Zum Auftrag, die Motion 1133.11 bald umzusetzen

Wie oben erwähnt, hat das Büro des Grossen Rats beschlossen, die Frist für die Umsetzung der Motion 1133.11 auf 2017 zu verschieben.

Der Staatsrat hat selbstverständlich die Absicht, diesen Entscheid zu respektieren. Er weist jedoch drauf hin, dass es dem Büro des Grossen Rats wahrscheinlich freisteht, seinen Entscheid zu überprüfen, wenn es der Meinung ist, dass sich die Umstände geändert haben oder dass wichtige Gründe, dies zu tun, seit seinem Entscheid über die Fristverlängerung massgeblich geworden sind.

Der Staatsrat weist jedoch darauf hin, dass sich die Umstände aus seiner Sicht seit dem 19. November 2013 nicht geändert haben.

Er hält somit an den Gründen fest, aus denen er damals beim Büro des Grossen Rats eine Fristverlängerung bis 2017 beantragt hatte, um der erheblich erklärten Motion 1133.11 die entsprechende Folge zu geben. Es handelte sich im Übrigen um folgende Gründe:

„In seiner Antwort beantragte der Staatsrat die Abweisung dieser Motion namentlich aufgrund der Tatsache, dass ihre Umsetzung einzig auf kantonaler Stufe problematisch wäre, und auch aufgrund der Zuständigkeiten des Bundes in diesem Bereich. In diesem Zusammenhang hatte der Staatsrat darauf hingewiesen, dass die Verwendung von GVO in der Landwirtschaft bereits Gegenstand eines Moratoriums sei.

Der Bund sieht das Anbauverbot von GVO noch bis 2017 vor. Ein kantonales «Konkurrenz»-Verbot hätte bis zu diesem Datum keinen praktischen Nutzen.

Der Bund wird vor 2017 entscheiden müssen, ob er das Moratorium aufrechterhalten oder ob er diese Frage anders regeln will, beispielsweise über das Gentechnikgesetz des Bundes.

Damit dem Grossen Rat nicht ein Gesetzesentwurf vorgelegt wird, der keinerlei praktischen Nutzen hat, bzw. nicht bundesrechtskonform wäre, scheint es angebracht, den Grundsatzentscheid des Bundes zur Verwendung von GVO in der Landwirtschaft abzuwarten."

Folglich und aus den oben erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Staatsrat die Ablehnung des Auftrags, sofern er zulässig ist.

6. Mai 2014